Sicherheitsdepartement
Kantonspolizei
Verkehrstechnischer Dienst

Postfach 1211
6431 Schwyz
Telefon 041 819 83 30
Telefax 041 819 83 31

kantonschwyz

CH-6431 Schwyz, Postfach 1211

Herr
Walter Ogi
Monikastrasse 5
CH-8048 Zürich

Unser Zeichen sob
Direktwahl 041 819 83 38
E-Mail bruno.sommerhalder@sz.ch
Datum 03. November 2010

Einsprache zur Ordnungsbusse RA-Reg.-Nr. 249400 003 6

Sehr geehrter Herr Ogi

Ihr Beschwerdeschreiben vom 31.10.2010 betreffend Ordnungsbusse RA-Reg.-Nr. 249400 003 6 ist bei uns eingegangen. Es wurde zur Bearbeitung an meine Person weitergeleitet.

Sinn und Zweck des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens (KOBV/233.210) ist es, einen Bagatelltatbestand mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand und ohne Verfahrenskosten zu erledigen. Im KOBV erfolgt deshalb grundsätzlich kein Schriftverkehr. Ich möchte es in diesem Fall jedoch nicht unterlassen, Sie auf einige wichtige Aspekte aufmerksam zu machen.

Gemäss KOBV § 3.3 ist in kantonalen Naturschutzgebieten der Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht mit CHF 100.00 zu sanktionieren.

In derselben Verordnung wird unter § 2 geregelt, dass der Regierungsrat weitere Personen ermächtigen kann, diese Ordnungsbussen zu erheben. Das Kontrollorgan hat sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren. Ergänzend dazu regelte der Regierungsrat des Kantons Schwyz in der Vollzugsverordnung zur Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBVV/233.211) unter § 1, welche Kontrollorgane denn überhaupt bemächtigt sind, Ordnungsbussen der KOBV zu ahnden. Dazu gehören auch vom Regierungsrat angestellte Schutzgebietsaufseher bzw. –aufseherinnen, sogenannte Ranger.

Die systematische Gesetzessammlung des Kantons Schwyz können Sie übrigens unter folgendem Link einsehen:

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d2522/d24457/p24456.cfm

Ihre beigelegte Recherche bezieht sich auf eine Medienmitteilung, zu welchem Zeitpunkt diese an die Medien weitergereicht worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Fakt ist, dass eben genau jener

Kantonsrat am 18. Februar 2009 die neue kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) verabschiedet hat und den Regierungsrat nach unbenutzt abgelaufener Referendumsfrist mit der Inkraftsetzung, bzw. dem Vollzug beauftragte.

Ist ein Betroffener mit dem KOBV nicht einverstanden, so kann er/sie das ordentliche Verfahren verlangen. Bei diesem Verfahren wird dem/der Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt. Die Übertretung wird durch den Untersuchungsrichter beurteilt. Gegen eine allfällige Strafverfügung des Untersuchungsrichters kann Einsprache erhoben werden.

Ihre Mandantin hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, im Gegenteil; Sie als Präsident der Hunde-Partei Schweiz haben die Busse gemäss eigener Aussage einbezahlt. Valuta wurde uns der Betrag per 05.10.2010 gutgeschrieben.

Ordnungsbussen werden grundsätzlich anonym abgehandelt, es spielt in diesem Sinne keine Rolle wer die Busse bezahlt, der Einzahler wird nicht registriert. In diesem Zusammenhang muss man jedoch wissen, dass die Ordnungsbusse mit der Bezahlung rechtskräftig wird. Liegt kein Ausschlussgrund vor, kann der Betrag aus diesem Grund nicht mehr zurückgefordert werden. Die Rechtskraft wird übrigens in § 9 der KOBV geregelt und kann dort nachgelesen werden.

Ich kann Ihnen versichern, dass bei den Schwyzer Behörden nirgends ein „naiver Hund" sitzt welcher noch „Deckgebühren" nötig hat. Lässt man trotz geltender Gesetzgebung seinen Hund in Naturschutzgebieten unangeleint, wird man ob dieser fehlenden Toleranz m.E. demzufolge zu Recht bestraft. Wir stellen uns in diesem Punkt voll und ganz hinter das Vorgehen des betreffenden Rangers.

In einem Punkt gebe ich Ihnen trotzdem recht, das eidgenössische Tierschutzgesetz gibt den Hunden mehr Auslauf ohne Zonen-Einschränkungen vorzunehmen. Da das ordentliche Verfahren in „Ihrem Fall" nicht verlangt worden ist, kann nun auch keine richterliche Beurteilung mehr erfolgen, es ist daher müssig über die Frage zu sinnieren, ob eine solche Einsprache erfolgreich sein könnte oder nicht.

Ich hoffe, dass ich Ihnen die Rechtslage und den Ablauf verständlich darlegen konnte und dass Sie das Vorgehen der Kontrollpersonen nun nachvollziehen können. Weiter würde ich mir wünschen, dass Sie zukünftig abwertende Bemerkungen weglassen, es profitieren mit Sicherheit viele Hundebesitzer welche mit einem klärenden Gespräch und bussenfrei davon kommen.

Ich bedanke mich für die Kenntnisnahme und grüssen Sie mir Chandor recht herzlich.

Mit freundlichen Grüssen
Kantonspolizei Schwyz
Verkehrstechnischer Dienst

Wm Bruno Sommerhalder